

Pilotenvereinigung Wasserkuppe e.V.

Satzung

vom 7. Oktober 2006

§ 1

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen "Pilotenvereinigung Wasserkuppe e.V."

Er hat seinen Sitz in 36129 Gersfeld/Rhön und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Fulda Aktenzeichen Nr. 55VR1540 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung und die ideelle, finanzielle und aktive Förderung des Flugsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes, ohne Bindung an Politik und Konfessionen und unter Ausschluss jeder militärischen oder gewerblichen Betätigung.

Vorrangig sollen die Aktivitäten der Fliegerschule Wasserkuppe in der Gesellschaft zur Förderung des Segelfluges auf der Wasserkuppe e.V. und aller der Schule verbundener Vereine und Piloten sein. Als aktiver Pilotenverein soll er Freunde und Interessenten für die Idee und die Ziele des Flugsportes auf der Wasserkuppe gewinnen.

Darüber hinaus bemüht er sich um ein gutes nationales und internationales Verhältnis zu anderen Fliegerkameraden und Vereinen.

§3

Sektionen

1. Zur Durchführung seiner Ziele bildet der Verein Sektionen. Zurzeit sind das Modellflug, Segelflug und Motorflug.
2. Weitere Sektionen kann der Vorstand des Vereins im Zuge der Entwicklung des Vereins jederzeit einrichten.

§ 4

Mittelverwendung

1. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft, Stimmberechtigung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Fördermitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Mitgliedern auf Zeit
- f) Passiven Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Piloten, Flugschüler und andere dem Luftsport verbundene Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Fördermitglieder sind die, die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Es können natürliche sowie juristische Personen wie Vereine, Organisationen, kommunale Einrichtungen und dergleichen Fördermitglied werden. Die Aufnahme als förderndes Mitglied wird formlos durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes geregelt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Flugsport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Die Aufnahme wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes geregelt. Ehrenmitglieder erhalten über ihre Ernennung eine Urkunde.

Mitglied auf Zeit kann jede Person werden, welche die Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft oder der Jugendmitgliedschaft erfüllt, und nicht bereits eine andere Form der Mitgliedschaft besitzt. Die Aufnahme als Mitglied auf Zeit wird formlos durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes geregelt.

Passive Mitglieder werden alle, deren Status nicht einwandfrei zugeordnet werden kann.

Stimmberechtigt sind außer den passiven alle Mitglieder insofern sie alle Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.

§ 7

Aufnahmeverfahren

Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat beim Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrages.

Ein ablehnender Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Bewerber schriftlich zuzustellen. Ist die Aufnahme abgelehnt, so ist ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres zulässig.

§ 8

Beitrag

Die Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Höhe der Beitragszahlungen wird in der Gebühren- und Beitragsordnung festgehalten und für jedes Geschäftsjahr durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus an den Kassenwart zu zahlen. Die Mitglieder sind zur Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung verpflichtet.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes.
- b) durch Austritt des Mitgliedes.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand.

- c) durch Streichung des Mitgliedes in der Mitgliederliste.

Sie kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Verzug und zweimal erfolglos gemahnt worden ist.

Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar, er ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann einen Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein frühestens nach Ablauf einer Frist von einem Jahr stellen.

- d) durch Ausschluss aus dem Verein

wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaften Verhaltens.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich, nachdem dieser dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung und Rechtfertigung gegeben hat. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein kann frühestens nach Ablauf der Frist von einem Jahr gestellt werden.

Die Willenserklärung eines aktiven Mitgliedes auf Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft (Statuswechsel) ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von drei Monaten zulässig und führt nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 10

Wirkung des Erlöschens der Mitgliedschaft

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch am Vermögen des Vereins. Indessen bleiben die bis zum Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen.

§11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder haben das Recht, sich eine Sektion zu wählen, in der sie aktiv mitwirken wollen, z.B. als Pilot oder Flugschüler in der Sektion Segelflug. Jede Sektion kann eigene Regeln für die aktive Teilnahme festlegen.

Die Mitglieder bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen regelmäßigen Beitrag, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung von Jahr zu Jahr festlegt. Die Aktivitäten in den Sektionen können ebenfalls regelmäßige Gebühren bedingen.

Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich sein könnte.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Geschäftsführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich alleinvertretungsberechtigt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird dessen Tätigkeit von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fortgeführt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und erlässt die erforderlichen Vorschriften.

Beschlüsse fasst der Vorstand - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

§16

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach §13 der Satzung und wenigstens zwei Beisitzern, die den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung der Vereinsziele unterstützen.

Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ob und in welchem Umfang ihre Auslagen vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann weitere Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Der erweiterte Vorstand tritt wenigstens einmal im Halbjahr zusammen. Im Übrigen ist er einzuberufen, wenn der 1. Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes es beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung seiner sämtlichen Mitglieder mindestens vier an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An der Sitzung des erweiterten Vorstandes nehmen dessen Mitglieder teil. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung. Ihre Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, die Niederschriften einzusehen.

§17

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. In der Regel werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Rechnungsprüfer vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 18

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören; die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst außerhalb der Flugsaison statt. Das heißt konkret, innerhalb der ersten oder der letzten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können gehören:

- a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- f) Festlegung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
- g) Festlegung von Kostenerstattung und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und für die Rechnungsprüfer
- h) Beschlussfassung über Anträge aller Art
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Diese werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der aktiven stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Darauf soll bei der Einladung hingewiesen werden.

§ 19

Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung, jeweils unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Die Einladungen können per Post, Telefax oder Email zugestellt werden.

§ 20

Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

§ 21

Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand selbst gestellt oder von mindestens einem Drittel der aktiven stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Anträge sind vom Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 22

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung des Segelflugs zweckgebunden für die Segelflugschule Wasserkuppe e.V..